

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-14/2024</b>	
Fachbereich	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Christian Aßmann
Datum	08.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.02.2024	vorberatend
Ortsbeirat Stephanshausen	22.02.2024	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	28.02.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.03.2024	beschließend

**Betreff:**

**Kirchenbaulast Stephanshausen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim stellt fest, dass die aus dem Eingliederungsvertrag vom 25. November 1976 zwischen der ehemaligen, damals eigenständigen Gemeinde Stephanshausen und der Stadt Geisenheim übernommene Verpflichtung gegenüber der Kirchengemeinde bzgl. der Kirche, des Pfarrhauses und des Kindergartens in Stephanshausen (Kirchenbaulast) sich wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage erledigt hat.

Der Magistrat wird beauftragt, keine weiteren Zahlungen über die bereits mit Beschlüssen vom 23.09.2021 und 28.09.2023 zugesagten Beträge hinaus an die Pfarrei zu zahlen.

**Sachverhalt / Begründung:**

Mit Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Geisenheim und der Gemeinde Stephanshausen vom 19.11.1976 hatte sich die Stadt zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet. Der Vertrag hat sich in wesentlichen Punkten (Dorfgemeinschaftshaus, Hallenschwimmbad, Minigolfplatz, Verwaltungsaußenstelle, Wasserabnahmepreis) wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage erledigt.

Der Ortsbeirat (§ 2) ist etabliert und der Friedhof wird weiter betrieben (§ 5). Eine vernünftige Verkehrsanbindung durch ÖPNV ist gewährleistet (§ 7). Einmal im Jahr soll eine Stadtverordnetenversammlung in Stephanshausen stattfinden (§ 12). Die Stadt Geisenheim hält also alle Bestimmungen des Vertrages ein. Strittig ist hingegen, ob § 11 weiterhin anzuwenden ist:

**§ 11 Kirche**

*Die bisherigen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der Kirchengemeinde werden von der Stadt übernommen, und zwar u.a. die Kirche, das Pfarrhaus und der Kindergarten.*

Da der Kindergarten der Kirchengemeinde aufgelöst wurde, ist insoweit ebenfalls die Geschäftsgrundlage entfallen.

Die Kirchengemeinde ist der Auffassung, dass nach wie vor eine Bauunterhaltungspflicht für Kirchengebäude, insbesondere für das Pfarrhaus besteht.

Die Kirchenbaulast geht letztlich auf die Gründungsurkunde der Kirchengemeinde Stephanshausen von 1755 zurück. Ziel war „einen eigenen Pfarrer in loco Steppeshausen erhalten zu können“. Dazu waren verschiedene Verpflichtungen der Zivilgemeinde zum Unterhalt des Pfarrers enthalten, z.B. „jährlich 20 Karn Holtz frey, und ohnentgeltlich in den pfarrhoff zu liefferen; weniger nicht“ oder „eine fuhr in Hew oder Erndszeith vom Feld in die Pfarrscheuer ohnentgeltlich zu thun“.

In einer Anlage (Conclusum= Beschluss) zur Gründungsurkunde ist als Verpflichtung der Gemeinde festgehalten:

„Es wird die Filiale Steppeshawssen zu einer Pfarrei erigieret dergestalt jedoch, das gedachte gemeint schuldig und gehalten sein solle, **die Kirche und das Pfarrhaus nicht allein zu haben, sondern auch in Zukunft in wesentlichen Stand zu erhalten...**“

Die Erfüllung dieser Verpflichtung war in der Vergangenheit zwischen Kirchen- und Zivilgemeinde umstritten. Teilweise wurden Maßnahmen auch direkt von der Pfarrgemeinde gezahlt. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen von Ursula Schrankel und Dr. Heinz-Dieter Molitor zur Historie verwiesen.

Bemerkenswert ist die Renovierung von 1961. Damals wurden 2/3 der Maßnahme vom Bistum Limburg und 1/3 durch ein Darlehen der Gemeinde Stephanshausen finanziert, das beim Bistum aufgenommen wurde. Der damalige Landrat des Rheingaukreises Bausinger war als Kommunalaufsichtsbehörde - Behörde der Landesverwaltung - in den Vorgang involviert. In einem Schreiben vom 07.07.1961 und 25.09.1961 hat er deutlich gemacht, dass die ursprünglichen Darlehenskonditionen des Bistums aufgrund der „äußerst ungünstigen finanziellen Verhältnissen der Gemeinde Stephanshausen nicht annehmbar“ seien. Die Gemeinde habe schon seit Jahren ihren jährlichen Haushaltsplan nicht mehr ausgleichen können. Sie sei die „leistungsschwächste Gemeinde im Rheingaukreis“.

Tatsächlich haben sich die Verhältnisse seit der Gründungsurkunde von 1755 ganz wesentlich geändert, so dass die Geschäftsgrundlage entfallen ist.

Das eigentliche Ziel der Vereinbarung, nämlich einen eigenständigen Pfarrer in Stephanshausen vorzuhalten, wird seit sehr langer Zeit nicht mehr erfüllt. Dem entsprechend werden auch die Verpflichtungen zur Unterhaltung des Pfarrers seit langer Zeit nicht mehr erfüllt. Das Pfarrhaus wird ausschließlich zum allgemeinen Wohnen verwendet. Es ist vermietet und dient nur zur Erzielung von Mieterträgen, ist also nur eine Einnahmequelle im Haushalt der Kirchengemeinde. Es kann aber nicht sein, dass die Zivilgemeinde ein Pfarrhaus unterhält, das ausschließlich der Gewinnerzielung der Kirchengemeinde dient. Aufgrund der allgemeinen Glaubenserosion in der katholischen Kirche und einem massiven, sich beschleunigendem Mitgliederschwund gibt es keine Identität mehr zwischen Mitgliedern der Zivil- und der Kirchengemeinde. Baulasten gehen auch dann unter, wenn der Anteil der Kirchenmitglieder an der Gesamtbevölkerung deutlich absinkt. Den nicht katholischen Mitgliedern Geisenheims kann nicht zugemutet werden, Einrichtungen einer ihnen fremden Religionsgemeinschaft zu finanzieren. Es ist unzumutbar geworden, die Verpflichtung weiterhin seitens der Zivilgemeinde zu erfüllen, zumal die Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung erbringt, insbesondere keinen Pfarrer in Stephanshausen etablieren kann und will. Außerdem ist die Kirche in der Lage, ihre finanziellen Angelegenheiten allein zu lösen. Einnahmeverluste durch Rückgang der Mitgliederzahlen sind durch entsprechende Strukturänderungen auszugleichen. Angesichts der genannten strukturellen Veränderungen der Kirchengemeinde und dem allgemeinen Priestermangel wird es realistischerweise in Zukunft nach Etablierung der kirchlichen Großgemeinde keinen Pfarrer mehr in Stephanshausen geben.

Eine Verpflichtung der Zivilgemeinde ergibt sich auch nicht aus dem Eingliederungsvertrag zwischen Gemeinde Stephanshausen und der Stadt Geisenheim von 1976. Zwar gibt es dadurch eine gewisse Selbstbindung der Stadt. Grundsätzlich stellt die Durchführung der im Vertrag gegebenen Zusagen eine rechtliche Verpflichtung der Stadt dar, über die die Aufsichtsbehörde zu wachen hat.

Der Rheingau-Taunus-Kreis als Aufsichtsbehörde hat sich bisher nicht zu der Angelegenheit geäußert, allerdings wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach eine Haushaltsnotlage bescheinigt.

Die Verpflichtungen finden ihre Grenze in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt. Die Stadt Geisenheim ist finanzschwach und hat große Mühe ihr eigenes Vermögen instand zu setzen, zu erneuern und zu erhalten.

Nicht klar definiert ist, was mit den „bisherigen Verpflichtungen“ in § 11 des Vertrags gemeint ist. Diese Verpflichtungen waren in der Vergangenheit durchaus umstritten. Selbst wenn man von der Baulast ausgeht, ist diese jedenfalls schonend auszuüben, d.h., nur das unumgänglich Notwendigste ist zu machen und die einzelnen Maßnahmen müssen im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt werden. Es kann jedenfalls nicht sein, dass die Kirchengemeinde alle Entscheidungen alleine trifft und anschließend die Rechnung der Stadt präsentiert. Die erste Kostenschätzung der Kirchengemeinde ist von August 2016! Allein durch die von der Kirchengemeinde zu vertretende Bauverzögerung haben sich die Baukosten aufgrund der aktuellen enormen Baukostensteigerungen erheblich erhöht.

Im Hinblick auf die Regelung unter § 11 ist davon auszugehen, dass sich nunmehr die Umstände so geändert haben, dass diese Bestimmung aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu beurteilen ist und sie nunmehr nicht mehr die Gültigkeit besitzt, wie bei Vertragsschluss in 1976.

Der Stadtverordnetenversammlung obliegt es als oberstem Organ der Hochschulstadt Geisenheim, die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Stephanshausen ist, den Wegfall der Geschäftsgrundlage für § 11 des Eingliederungsvertrags festzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.09.2023 beschlossen, einem Vertragsentwurf zur Beendigung der Baulastverpflichtung zuzustimmen. Danach würden zu den bereits gezahlten 209.000.- Euro weitere 39.000.- Euro ausgezahlt. Ein vorbereiteter Vertragsentwurf wurde seitens der Kirchengemeinde nicht unterzeichnet. Die Gesprächsrunde mit Vertretern der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau am 02.02.2024 hat leider zu keinem positiven Ergebnis oder Kompromiss geführt, da seitens der Pfarrei auch keine Kooperations- oder Vergleichsbereitschaft bestand. Nach dem letzten Kostenanschlag der Kirchengemeinde soll das Bauvorhaben nunmehr sogar Gesamtkosten von 319.000.- Euro betragen. Die Geisenheimer Kirchengemeinde will sich lediglich mit 20.000.- Euro beteiligen. Die Zahlung weiterer Beiträge über die mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2021 und 28.09.2023 zugesagten Beträge wird abgelehnt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Bürgermeister